# Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet "Freiburger Rieselfeld"

vom 6. Dezember 1995

Auf Grund der §§ 21, 58 Abs. 2 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBI. S. 385) und des § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBI. 1979 S. 12) wird verordnet:

#### Allgemeine Vorschriften

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Freiburg i. Br., Stadtkreis Freiburg, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Freiburger Rieselfeld".

# § 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 257 ha.
- (2) Es umfasst wesentliche Teile des ehemaligen Freiburger Rieselfeldes und des im Westen und Süden angrenzenden Gemeindewaldes auf den Gemarkungen Freiburg, Opfingen und Waltershofen der Stadt Freiburg i. Br. mit den in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücken nach dem Stand vom 10. Januar 1994.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 mit durchgezogener roter Linie und in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit der Anlage 1 sowie den Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg und bei der Stadt Freiburg auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit der Anlage 1 und den Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Abs. 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3 Schutzzweck

#### Wesentlicher Schutzzweck ist

- die Erhaltung der landschaftlich reizvollen und charakteristischen Strukturen des ehemaligen Freiburger Rieselfeldes als wesentliche Bestandteile einer historischen Kulturlandschaft und Lebensraum einer typischen Gemeinschaft von Tierund Pflanzenarten;
- die Erhaltung der naturnahen Feuchtwälder des Gebietes als Lebensraum einiger seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
- die Erhaltung der Populationen einer Vielzahl zum Teil seltener und gefährdeter
   Tier- und Pflanzenarten sowie
- die Weiterentwicklung des Gesamtgebietes im Hinblick auf die Optimierung des Lebensraumes sowohl für Offenlandarten (Rieselfeld) als auch für Arten der Feuchtwälder.

### § 4 Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushaltes oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können, insbesondere die in den Abs. 2 bis 6 genannten Handlungen.
- (2) Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,
  - 1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  - 2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
  - 3. Tiere einzubringen, wildlebenden Tiere nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  - 4. wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

- 5. Hunde frei laufen zu lassen.
- (3) Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie
  - 1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
  - 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
  - 3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
  - 4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
- (4) Bei der Nutzung der Grundstücke ist es verboten,
  - 1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen oder Abgrabungen;
  - 2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
  - 3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
  - 4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
  - 5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.
- (5) Insbesondere bei Erholung, Freizeit und Sport ist es verboten,
  - 1. die Wege zu verlassen;
  - 2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
  - 3. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen mit Krankenfahrstühlen auf befestigten Wegen;
  - 4. außerhalb besonders ausgewiesener Wege zu reiten;
  - 5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
  - Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle, zu starten oder zu landen sowie das Gebiet mit Luftsportgeräten oder Flugmodellen zu überfliegen.
- (6) Weiter ist es verboten,
  - 1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;

- 2. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
- 3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

# § 5 Zulässige Handlungen

#### § 4 gilt nicht

- für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass es unzulässig ist, in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober Hunde - außer bei der Nachsuche außerhalb des Waldes frei laufen zu lassen;
- 2. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landschaftlicher Grundstücke mit der Maßgabe, dass
  - a) Dauergrünland nicht umgebrochen werden darf,
  - b) die bestehende Grünlandnutzung nicht intensiviert werden darf,
  - c) Ackernutzung außer im Rahmen einer Dreifelderwirtschaft unzulässig ist;
- 3. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung fortwirtschaftlicher Grundstücke mit der Maßgabe, dass
  - a) bei der Verjüngung und Bestandspflege standortgerechte Laubbaum-Mischbestände aus nach Möglichkeit gebietsheimischen Arten zu begründen und auszuformen sind;
  - b) Erlen-Bestände auf Standorten mit permanent hoch anstehendem Grundwasser nur bis zu Gruppengröße, übrige Erlen- sowie Erlen-Eschen-Bestände nur bis zu Horstgröße geräumt werden und im übrigen Kahlhiebe die Fläche von 1 ha nicht überschreiten dürfen, wobei angrenzende, noch nicht gesicherte Kulturen auf die Kahlflächen anzurechnen sind und natürliche Verjüngung auf kleiner Fläche vorzuziehen ist;
- für die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Maßnahmen- und Wegekonzeptes der Projektphase II Rieselfeld in der vom Gemeinderat am 2. Mai 1995 verabschiedeten Fassung;
- 5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

# § 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

#### **Schlussvorschriften**

# § 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG durch die höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

# § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Nr. 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

# § 9 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 27. September 1979, geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1994, über das Landschaftsschutzgebiet "Mooswald" außer Kraft.

Offentlich bekannt gemacht im Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 27.12.1995, S. 862.

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1)

# Verzeichnis der Grundstücke im Naturschutzgebiet "Freiburger Rieselfeld" nach dem Stand vom 10. Januar 1994

Gemarkung Freiburg, Stadt Freiburg i. Br.:

Flst.Nr. 7857, 8702 (Teil), 8705 (Teil), 8707/1 (Teil), 8708 (Teil), 8709, 27831, 27839-27841, 27844-27856, 28328/1 (Teil), 28328/2-5

Gemarkung Opfingen, Stadt Freiburg i. Br.:

Flst.Nr. 7485/1-8

Gemarkung Waltershofen, Stadt Freiburg i. Br.:

Flst.Nr. 4898, 4899, 5609/3